

## **Antrag**

**an die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 12. Mai 2017**

### **Übertritt von der überbetrieblichen Ausbildung in die Regellehre**

Dutzenden Jugendlichen, die nach erfolgloser Lehrplatzsuche in einer überbetrieblichen Lehrwerkstätte ausgebildet wurden, gelingt alljährlich der Übertritt in ein reguläres Lehrverhältnis. Rechtlich werden die Beendigungen der Beschäftigungen in der AMS-Maßnahme als „Austritt des Lehrlings“ bezeichnet und erfasst – mit nachteiligen Auswirkungen auf die Lehre als Bildungssystem und vor allem die betroffenen Jugendlichen.

Von den im Berufsausbildungsgesetz aufgeführten Lösungsarten eines Lehrverhältnisses passt auf die hier angesprochenen Fälle keiner ganz genau. Die von den Maßnahmen so gemeldeten und von der Lehrlingsstelle für die Statistik so dokumentierten „Austritte“ der Lehrlinge sind besonders ungeeignet. Sie erwecken den Anschein, als würden diese eigentlich erfolgreichen Jugendlichen, die von der staatlichen Versorgungseinrichtung in den ersten Arbeitsmarkt übertreten, ihre Ausbildung (gar unberechtigt) abbrechen.

Viel besser wäre es, in diesen Fällen eine einvernehmliche Lösung zu unterstellen. Zum einen trifft dies die faktische Situation eines gütlichen und friedlichen Wechsels vom Maßnahmenträger zum Lehrbetrieb viel besser und zum anderen macht diese Lösungsart eine Belehrung durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol notwendig, was etliche Vorteile hat: Mit der Vorsprache in der AK-Jugendabteilung werden diese Jugendlichen erstmals als Mitglieder der Kammer angesprochen und über das Informations- Beratungs- und Unterstützungsangebot der Kammer informiert. Im Gegensatz zu den „normalen“ Lehrlingen, die über die Lehrvertragsdaten auch postalisch erreichbar sind, hatten diese Jugendlichen noch keinerlei Kontakt zur AK. Das Gespräch in der Jugendabteilung gibt aber überdies Gelegenheit, allfällige Rechtsfragen zur Lehrlingsausbildung und insbesondere zum Berufsschulbesuch zu klären. Fälle aus der Vergangenheit zeigen, dass eine derartige, vorzeitige, Beratung an der Schnittstelle von der überbetrieblichen zur regulären Lehre hilfreich gewesen wäre und vom Lehrling Schaden abgewendet hätte werden können.

Obwohl die eigene Richtlinie des AMS zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung bei der Lösung derartiger Ausbildungsverhältnisse von einvernehmlichen Lösungen spricht, fehlt in Tirol eine entsprechende Anweisung des AMS an die

Maßnahmenträger, die in ein Lehrverhältnis zu verabschiedenden jungen Leute im Rahmen der einvernehmlichen Lösung zur Belehrung in die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zu schicken. Auch seitens des Wirtschaftsministeriums wird diese Vorgangsweise für entbehrlich erachtet.

**Die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert deshalb das AMS-Tirol auf, die bestehende Richtlinie bezüglich der Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung umzusetzen und die Lösung von Ausbildungsverhältnissen bei Übertritt in eine Regellehrstelle als einvernehmliche Auflösung gemäß § 15 BAG durchzuführen sowie die Jugendlichen zur Einholung der erforderlichen Belehrungsbescheinigung aufzufordern.**